



AZ.: 811-04-2023 SchH/Ri

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Zell an der Pram vom 13. März 1976 betreffend die Kanalanschlussgebühr und die Kanalbenützungsgebühr (Kanalgebührenordnung für die Gemeinde Zell an der Pram) in der geltenden Fassung.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl.Nr. 28 idF des Gesetzes LGBl. Nr. 55/1968 und 57/1973 und des § 14 Abs. 3 Lit. d) des Finanzausgleichsgesetzes 1973, BGBl.Nr. 445/1972 idgF., wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

- (1) Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Zell an der Pram wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.
- (2) Die Kanalanschlussgebühr setzt sich zusammen
 - a) aus der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 2 und 3
 - b) aus den Zuschlägen gemäß § 2 Abs. 4, ausgedrückt in Bedarfseinheiten (=BE).
- (3) Eine Bedarfseinheit (BE) ist eine Einheit, deren Abwasseranfall dem eines ständigen Einwohners entspricht, wobei allgemein 100 Liter im Jahresdurchschnitt je Einheit und Tag angenommen wird.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Gebührensätze gemäß § 1 Abs. 2 betragen:

a) Mindestanschlussgebühr	€ 4.174,00,-
b) für den Quadratmeter der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2	€ 26,40
c) für den Quadratmeter der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 3	€ 5,28
d) für die Bedarfseinheit (BE)	€ 786,00

Sämtliche angeführten Tarife verstehen sich als Nettopreise zuzüglich 10 % MWSt.

- (2) Die Bemessungsgrundlage für Gebäude, von denen Abwässer anfallen, bildet bei eingeschossiger Verbauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Verbauung die Summe der verbauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Wintergärten, Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.
Für Kellergaragen und alle Nebengebäude (landw. Nebengebäude, Holzhütten, freistehende Garagen usw.) wird, soweit überhaupt ein Anschluss besteht, von der sich hieraus ergebenden Bemessungsgrundlage ein Abschlag von 80% gewährt.

- a) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Grundflächen in die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt) Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte sind jedoch in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (3) Die Bemessungsgrundlage für Gebäude, von denen ausschließlich Dachwässer anfallen, bildet die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche abzurunden.
- (4) Die Zuschläge gemäß § 1 Abs. 2 lit. b) betragen:
- | | |
|---|----------|
| a) in allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das öffentliche Kanalnetz geschaffen wird, für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag von | 2,00 BE |
| b) für ein Schul- oder Kindergartenkind | 0,20 BE |
| c) für Kleingewerbebetriebe bzw. Ordinationen (Arzt, Zahnarzt, Friseur, Lebensmittelgeschäft, Bäckerei, Fleischverkaufsladen, Tankstelle) | 1,00 BE |
| d) für Lebensmittelhändler, die in den dem Verkauf gewidmeten Räumen durch Zubereitung und entgeltliche Verabreichung von warmen und kalten Speisen sowie durch Ausschank von Getränken aller Art bei Beistellung von Sitzplätzen Rechte gemäß § 143 Z.1 GewO. 1994 idgF, ausüben | 3,00 BE |
| e) bei Betrieben mit mehr als 4 (vier) Betriebsangehörigen: für einen Betriebsangehörigen, der nicht im Betriebsgebäude wohnt, einen Zuschlag von | 0,30 BE |
| f) für ein Gasthaus | 10,00 BE |
| g) für einen Sitzplatz in einem Gasthaussaal | 0,20 BE |
| h) für ein Espresso | 5,00 BE |
| i) für ein Altenheimbett | 0,50 BE |
| j) bei Wohnhäusern mit mehr als 5 (fünf) Wohnungen: für jede weitere Wohnung | 4,00 BE |
| k) für Transportunternehmungen: je 1 Lkw, je 1 Omnibus | 1,00 BE |
| l) für ein Taxi | 0,50 BE |
| m) für ein Fremdenbett | 0,25 BE |
| n) für einen Kfz-Waschplatz | 2,00 BE |
- (5) Für Gebäude, die nur an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen sind und demzufolge keine Dachwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage ableiten dürfen, wird ein Abschlag auf die Kanalanschlussgebühr gewährt. Die Höhe des Abschlages wird ermittelt, indem die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche gemäß Abs. 2 mit der Gebühr gemäß Abs. 1 lit. c) vervielfacht wird.
- (6) Die Bemessungsgrundlage für industriell genutzte Flächen bebauter Grundstücke, Lagerhallen, Versandhäuser und Stallungen (Abschlagsflächen) ist vor Anwendung der Tarifsätze um 50 % zu verkürzen. Unter den vorgenannten Abschlagsflächen sind jene Teile der bebauten Grundstücke zu verstehen, die der Herstellung, Bearbeitung, Lieferung oder Lagerung eines Produktes dienen.

Zu den Abschlagsflächen zählen jedenfalls nicht Büro-, Geschäfts- und Gemeinschaftsräume, Sanitäreinrichtungen und sonstige Nassräume. Soll bei Anwendung des Abschlages die Kanalanschlussgebühr unter die Mindestanschlussgebühr absinken, so ist die Mindestanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) zu erheben.

- (7) Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die seinerzeit entrichtete Kanalanschlussgebühr abzusetzen.
 - b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau ist die ergänzende Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 und 3 gegeben ist.;
 - c) bei Änderung des Verwendungszweckes eines angeschlossenen Gebäudes oder Gebäudeteiles (Umwidmung) ist die ergänzende Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als sich gegenüber dem bisherigen Zustand eine Änderung oder Ergänzung bei der Anrechnung der Zuschläge gemäß Abs. 4 ergibt.
 - d) eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen Kanalanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist in zwei gleichgroßen Raten zu entrichten, und zwar die erste Rate innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides und die zweite Rate innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühren

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt **€ 5,11 /m³** des Wasserbezuges zuzüglich 10 % MwSt. für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke, mindestens aber **€** zuzüglich 10% Mwst.
- (2) Die Kanalbenutzungsgebühr für Grundstücke, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder zum Teil nicht angeschlossen sind, wird nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe und Verwendung basierend auf der Anzahl der Personen in den Haushalten (Hauptwohnsitze und allfällige weitere Wohnsitze) berechnet, und zwar pro Person 40 m³/Jahr. Ausgenommen von dieser Regelung sind Grundstücke, bei denen die Messung des Wasserverbrauches mittels eines von der Gemeinde Zell/Pram gegen Zählermiete zur Verfügung gestellten Wasserzählers durchgeführt wird. Die Vorkehrungen zum Einbau desselben sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu veranlassen und so durchzuführen, dass alle im Haus verbrauchten Wassermengen gemessen werden. Bei Fehlen entsprechender Vergleichsobjekte behält sich die Gemeinde Zell an der Pram vor, Messinstrumente auf Kosten des Anschlusswerbers einzubauen.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz fällig; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung sind abzurechnen.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 7 lit. a), b) oder c) dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit dem Einlangen der Anzeige über die Vollendung der Bauarbeiten oder der Umwidmung bei der Gemeinde. Diese Anzeige hat der Grundstückseigentümer binnen zwei Wochen nach Vollendung der Bauarbeiten oder der Umwidmung bei der Gemeinde zu erstatten.
- (3) Die Kanalbenutzungsgebühr gemäß § 4 ist vierteljährlich, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten, wobei im November die jährliche Endabrechnung erfolgt.
- (4) Bis zur Zustellung einer neuerlichen Vorschreibung hat der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke eine Vorauszahlung zum 15. Februar eines jeden Jahres in halber Höhe der zuletzt ergangenen Vorschreibung zu leisten.
- (5) Bei Neuanschlüssen werden bis zur Endabrechnung im November aliquote Zahlungsbeträge der Kanalbenutzungsgebühr nach den Erfahrungswerten ähnlicher Objekte zur Zahlung vorgeschrieben.

§ 6

Die in dieser Gebührenordnung geregelten Gebührensätze sind Nettobeträge; sie verstehen sich daher ausschließlich der Umsatzsteuer im Ausmaß von 10 v.H.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.